

Informationen zum Praxissemester während der Corona-Krise (Stand: 23.3.2020)

Die Corona-Krise trifft leider die Wirtschaft sehr hart und unsere Branche ganz besonders. Daher stehen derzeit viele Praktika auf der Kippe oder wurden sogar schon gekündigt. Die Hochschule bemüht sich sehr, die Folgen für die Studierenden abzufedern und gleichzeitig sicherzustellen, dass trotzdem alle Studierenden unserer Fakultät ein vollwertiges Praktikum absolvieren können. Ein Erlass der Praktikumpflicht ist daher keine Lösung, aber wir können Einiges flexibler handhaben als üblich. Es gelten folgende Regelungen:

Bei Kündigung: Alle bisher erfolgreich abgeleisteten Arbeitstage werden von Seiten der Hochschule angerechnet. Bitte lassen Sie sich in jedem Fall ein Zeugnis von Ihrem Unternehmen ausstellen und melden Sie den Abbruch Ihres Praktikums dem Prüfungsamt.

Bei vorübergehender Unterbrechung informieren Sie bitte das Prüfungsamt mit einer kurzen Email.

Nach Abbruch oder durch Unterbrechung **fehlende Praxiszeiten** können später in diesem Semester oder auch in einem Folgesemester nachgeholt werden, auf jeden Fall vor Anmeldung der Bachelorarbeit.

Neue Praktikumsverträge müssen wie üblich vorab genehmigt werden. Einreichung bitte ausschließlich elektronisch per Email oder über primuss.

Home Office: Die Ableistung des Praktikums im Home Office ist während der Corona-Krise ausnahmsweise erlaubt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine den Ausbildungszielen entsprechende Ausbildungsleistung erbracht werden kann.

Teilzeitarbeit: Es besteht die Möglichkeit, das Praktikum in Teilzeit abzuleisten. Wenn in der Firma die allgemeine Arbeitszeit etwas verkürzt wird, wird diese neue Arbeitszeit voll angerechnet. Bei Verkürzung der Arbeitszeit unter ca 30 Stunden verlängert sich die abzuleistende Praktikumszeit.

Kurzarbeit: Wenn in Ihrer Firma „Kurzarbeit 0“ herrscht, also nicht gearbeitet wird, zählt das nicht als absolvierte Praktikumszeit.

Was tun, wenn Ihr Praktikumsplatz auf der Kippe steht? In manchen Fällen lässt sich gemeinsam mit dem Arbeitgeber eine Lösung finden – durch Home office, Teilzeit, vorübergehende Unterbrechung oder auch eventuell Lohnverzicht. Voraussetzung dafür ist, dass es für Sie noch sinnvolle Aufgaben gibt. Die Hochschule ist flexiblen Lösungen gegenüber offen. So können Sie z.B. mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbaren, nur vier Tage in der Woche und dafür ohne Gehalt zu arbeiten und am fünften Tag als WerkstudentIn o.ä. das Geld für Ihren Lebensunterhalt verdienen. Diese Regelung würde als Vollzeitpraktikum anerkannt.

Theoriestudium statt Praktikum: Wenn Sie Ihren Praktikumsplatz verlieren, können Sie stattdessen noch fehlende Prüfungsleistungen nachholen und Theorieveranstaltungen höherer Semester belegen. Studierende nach alter Studienordnung können an allen Veranstaltungen aus höheren Semestern teilnehmen. Derzeit werden ab dem 5. Semester nur Veranstaltungen nach der alten Studienordnung angeboten. Studierende nach neuer Prüfungsordnung können aber diejenigen Fächer aus den höheren Semestern belegen, die mit Veranstaltungen in der neuen Studienordnung identisch sind. Beispiel: Der Inhalt des Fachs Y 551/552 ändert sich nicht, es kann also belegt werden.

Sollte es neue Informationen bezüglich des Praxissemesters geben, werden Sie umgehend im Infoscreen informiert.

Ansprechpartner bei Rückfragen: Antonie Bauer und Eva Söhl